

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 4 (1878)
Heft: 7

Artikel: Schulnachrichten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-239191>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jenes fehlgeschlagenen Inquisitionsversuches nicht, bis er eines jener Hefte an den Erziehungsrath ausliefern konnte. Die treuen Schüler schafften wol die letztern auf die Seite; aber der Aufsatz des jetzigen Antiquars M. wurde aus einem Jauchetrog gefischt, und der berüchtigte Bernhard Hirzel in Pfäffikon sorgte dafür, dass der gewaschene corpus delicti seine Wirkung that: der Erziehungsrath suspendierte Hrn. Sieber in seiner Lehrthätigkeit für die Dauer von 5 Jahren.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 1. Februar.)

28. Ertheilung der Venia legendi für Herrn Dr. Glogau, Lehrer an den höhern Schulen in Winterthur, an der philos. Fakultät I. Sektion der Hochschule.

29. Die Gesetzesvorlage betreffend das Unterrichtswesen mit der Weisung an den Kantonsrath wird zu allfälliger Berathung und Rückäusserung den Bezirksschulpflegen und Schulkapiteln übermittelt.

30. Wahlgenehmigung: Hr. G. Schmid von Hedingen, Verweser in Schottikon, zum Lehrer in Niederweningen.

31. Zuschrift an den Reg.-Rath betreffend Raumbeschaffung für das kantonale Gymnasium im Kantonsschulgebäude.

32. Das Kadettenkorps an der Kantonsschule wird auf Beginn des neuen Schulkurses aufgehoben unter theilweiser Erweiterung des Turnens namentlich auch mit Rücksicht auf die Waffenübungen.

33. Abänderung des Lehrplans für den Unterricht im Zeichnen am kantonalen Gymnasium.

34. Der Erziehungsrath ersucht Hrn. Dr. Wettstein das Provisorium der Seminardirektion weiter zu bekleiden, bis nach der dreijährigen Integralerneuerung der Behörden eine definitive Wahl stattfinden kann.

35. Wahl des Herrn Meli von Bergamo zum Lehrer für neuere Sprachen und des Herrn Uehli von Andelfingen zum provis. Lehrer für das Spinn- und Webfach am Technikum in Winterthur.

36. Genehmigung folgender Wahlen der Stadtschulpflege Zürich für das Lehrerinnenseminar:

Hr. Dr. A. Weiler zum Lehrer der Mathematik;

Hr. Dr. J. Bächthold zum Lehrer der deutschen Sprache und Geschichte.

Schulnachrichten.

Zürich. Enge beschloss die unentgeltliche Verabreichung sämmtlicher Lehrmittel an die Schüler.

— **Uster.** (Korresp.) Das Schulkapitel Uster hat letzten Freitag in sehr zahlreicher Versammlung einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1) Es spricht dem h. Erziehungsrathe die Anerkennung dafür aus, dass er die definitive Besetzung der Seminardirektorstellte energetisch förderte und den um das zürcherische Schulwesen hoch verdienten Hrn. Dr. Wettstein in Vorschlag brachte für eine Amts dauer, wie sie auch für die Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten nach Analogie der verfassungsmässigen sechsjährigen Amts dauer der Volksschullehrer als Norm betrachtet wurde. — Mit diesem Dank verbindet es die Bitte, es möchte die Behörde beim h. Kantonsrath Rekurs erheben gegen den Entscheid des h. Regierungsrathes betreffend die Festsetzung der Amts dauer des Seminardirektors, und so eine authentische Interpretation der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen veranlassen, eventuell sich alle Rechte bei den Bundesbehörden wahren.

2) Das Kapitel spricht in einer Adresse an Hrn. Dr. Wettstein die Hoffnung und das Vertrauen aus, dass er sich durch die bittern Erfahrungen nicht entmuthigen lasse, dass er im Seminar verbleibe und dem Kanton auch in Zukunft seine Dienste weihe.

3) Mittheilung an die übrigen Schulkapitel.

Das Schulkapitel ist der Ansicht, dass der Konflikt zwischen den obersten Verwaltungsbehörden in der Auslegung der Gesetze nicht fort dauern dürfe. Es hätte gerne den direkten Weg der Petition an den h. Kantonsrath betreten, allein es lag die Befürchtung nahe, dass man ihm Befangenheit und Parteilichkeit vorwerfen werde. Dann ist klar, dass der Rekurs in der Hand des Erziehungsrathes eine schärfere und erfolgreichere Waffe ist. Die Befreiung des Rekurses aber wurde überzeugend dargethan durch

den Hinweis auf die Erwägung der Minderheit des Regierungsrathes, zu denen noch folgende Betrachtungen kommen:

a) Dass das Schulgesetz vom Jahre 1859 im Seminardirektor nicht nur den Verwalter, den Aufseher über Küche und Keller, Holzschoß und Waschhaus des Konvikts etc. erblickte, sondern zum Voraus und hauptsächlich den Lehrer und Pädagogen, geht allerdings in erster Linie aus der Thatsache hervor, dass dem Direktor eine lebenslängliche Anstellung eingeräumt und dass er zu 12—18 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet wurde. Allein das Gesetz machte ihn gleichzeitig verantwortlich für die richtige Ertheilung des gesammten Unterrichtes an der Anstalt, vornehmlich, dass derselbe mit den Bedürfnissen und Bestrebungen der Volksschule zusammenstimme. Um den Stand der Schulpraxis und die Anschauungen der Lehrerschaft des Kantons kennen zu lernen, öffnete man ihm alle Kanäle: Er ist von Amtes wegen Mitglied der Prosynode, der Abgeordnetenkonferenzen zur Begutachtung der Lehrmittel, Präsident der Kapitelspräsidenten-Versammlung, General-Berichterstatter über die Thätigkeit der Schulkapitele etc. — Diese Bestimmungen der bezüglichen Reglemente sind nicht abgeändert worden. Heute ist der Konvikt aufgehoben, die Früchte der Seminarliegenschaften werden grösstenteils vom Spitalamt bezogen; also kann und muss der Direktor um so mehr Lehrer und Leiter der Anstalt sein, da endlich die ganze Bewirthschaftung durch einen einzigen Knecht besorgt werden kann.

Wenn übrigens die neue Theorie richtig ist, warum wurde sie im Jahre 1869 nach Annahme des Wahlgesetzes nicht auch Herrn Fries gegenüber in Anwendung gebracht? Herr Fries wäre dann auf Lebenszeit Lehrer der Religion und Pädagogik geblieben; aber als Direktor hätte er von drei zu drei Jahren einer Erneuerungswahl unterworfen werden müssen. — Im Falle der Nichtwiederwahl wäre wol § 12 der Verfassung angerufen worden.

b) Will der Regierungsrath konsequent sein, so erhalten sämmtliche Professoren und Lehrer an den kantonalen Lehranstalten eine dreijährige Amts dauer, denn diese Beamten werden ja von Behörden gewählt. Wir zweifeln daran, dass ein solcher Beschluss gefasst und die Verantwortlichkeit für die Folgen desselben übernommen werde.

c) Der Entscheid wird grosse praktische Inkovenienzen haben. Gesetzt, es wäre die Wahl unterblieben, so hätte nach der Theorie des Regierungsrathes mit nächstem Mai Herr Dr. Wettstein doch nicht gewählt werden können; denn seine Amts dauer läuft mit 1880, diejenige des Regierungsrathes mit 1881 ab. Die sechsjährige Amts dauer des Herrn Wettstein ist Sache des gütlichen Uebereinkommens; wohin käme man aber, wenn bei der Beförderung eines Beamten an eine höhere Stelle der Ablauf der früheren Amts dauer abgewartet werden müsste?

d) Herr Dr. Wettstein trägt an den Verwicklungen keine Schuld. Er hat die Stelle mit reduzierter Amts dauer abgelehnt aus ehrenhaften Gründen. Sein Schritt war nicht klug, aber ehrenhaft. Das Lehrerseminar darf an Bedeutung neben das Technikum etc. gestellt werden; also soll ihm und seinem Vorsteher gleiches Recht werden.

e) Schon bisher wurde das Seminar in die politischen Strömungen hineingerissen! In Zukunft wird dies noch mehr der Fall sein, da man ja den Direktor zum Vasallen der Regierung degradirt.

Die dominirende Stellung des Seminars in den Dreissiger-Jahren stützte sich auf den überwiegenden Einfluss des Schulreformators Scherr. Im Jahr 1839 sollte die Anstalt vollständig isolirt werden. 1848 wurde sie in ihre früheren Rechte eingesetzt, 1854 wieder bekämpft, 1859 aber auf gesetzlichem Wege mit allen wünschbaren Kompetenzen ausgerüstet. — 1872 sollte das Seminar aufgehoben und akademische Lehrerbildung eingeführt werden. Das Projekt scheiterte, und heute wird der Seminardirektor bezüglich seiner Amts dauer auf die Linie der Waibel und Kanzlisten des Regierungsrathes gestellt. — Das Richtige zwischen dem früher allmächtigen Seminardirektor und dem gegenwärtigen einfachen Verwaltungsbeamten liegt aber gewiss in der Mitte. Diese bot der Antrag des Erziehungsrathes: Anstellung auf sechs Jahre mit den reduzierten Befugnissen, wie sie auf den Wunsch

von Herrn Wettstein bei Revision des Seminarreglementes festgestellt wurden.

Ueber die Verdienste des Hrn. Dr. Wettstein herrscht hier nur eine Stimme der Anerkennung. Sein Wegzug vom Seminar wäre ein schwerer Verlust, den zu verhüten wol allererst in der Pflicht der Lehrer liegt; desshalb Ziffer 2 des Beschlusses.

Unser Kapitel ist aus dem passiven Widerstande, den die Lehrer bis zur Stunde zeigten, herausgetreten und im Vertrauen auf die gerechte Sache hat es eine fröhliche und entschiedene Initiative ergriffen. Sein Beispiel wird nicht vereinzelt bleiben. J. C. F.

— Ein thätiger Schulvorsteher und entschiedener Freund des Gesetzesentwurfs betreffend die Erweiterung unserer täglichen Primarschule auf acht Jahre weist uns darauf hin, wie die Berechnung der Stundenzahl in der letzten Nummer unsers Blattes missdeutet werden könne, — und der „Landbote“ bringt einen ähnlich lautenden Artikel. Uns war keinen Augenblick zweifelhaft, dass Freund F. mit seiner Zahlengruppirung nur zu Gunsten des Gesetzesvorschlages plaidiren will. Er möchte dem ängstlich rechnenden Volke beweisen, dass die neuen Anforderungen keine übermässigen seien.

Zur Reform der Gymnasien. Aus einem bezüglichen Artikel im „Schaffhauser Intelligenzblatt“ notiren wir:

„Was eigentlich Zweck des griechischen Studiums ist: Kenntniss griechischer Sage, Geschichte und Kunst, das Durchdringensein mit griechischen Idealen und Ideen, — kann auch ohne die unsägliche und meist für das Leben verlorene Mühe erreicht werden, welche es kostet, ein paar griechische Sätze auch nur auf das Nothdürftigste zusammenstüppern zu lernen. Goethe, als er Iphigenie dichtete, Thorwaldsen, als er den Alexanderzug modellierte, konnten sicher nicht ein griechisches Extemporale einer Untersekunda eines

unserer Gymnasien schreiben . . . Es gelingt ohne schriftliche Exerzitien, eine totte Sprache so weit zu bewältigen, wie es für das Lesen von Autoren nöthig ist. Wie Homer könnten auch die attischen Musterschriftsteller gelesen werden, indem die schriftliche Arbeit auf Vorbereitung und Uebersetzung sich beschränkte. — Seit der Zeit, da der Gymnasialunterricht wesentlich seine heutige Gestalt erhielt, wandelte sich unsere Kenntniss des Alterthums fast völlig um: die dürre Philologie ward lebendige Kunde jener untergegangenen Welt, und täglich vermehrten glückliche Ausgrabungen unsern Schatz antiker Lebensbilder. Auch hier müsste, wie beim naturwissenschaftlichen Unterricht, die Demonstratio ad oculos Wunder thun, und es liesse sich durch Vorzeichen von Abbildungen in wenig Stunden den Schülern mehr echter Hellenismus einflössen, als durch noch so langes Reden über die Aoriste, den Optativ etc. . . . In einer Reform des Gymnasiums möchte die beste Sicherung liegen, welche gegen die Ueberflutung unserer geistigen Kultur mit Realismus sich finden lässt. Ein in Uebereinstimmung mit den Forderungen der Zeit verjüngtes Gymnasium wird dem Gegengewicht zum Realismus ein Genüge thun. Anstatt die Zöglinge mit klassischen Studien bis zum Ekel zu übersättigen, sie gegen den Zauber des Hellenismus abzustumpfen, durch pedantische Formenquälerei gegen den Humanismus zu verstimmen und durch die ihnen gewaltsam eingeprägte Richtung mit der sie umgebenden Welt in Widerspruch zu setzen, wird es ihnen eine harmonische Durchbildung gewähren, welche auf geschichtlicher Grundlage ruhend auch die modernen Kulturelemente in richtigem Maass in sich aufnimmt.“

Redaktionskommission:

Schneebeli, Lehrer, in Zürich; Utzinger, Sekundar-Lehrer, in Neumünster; Schönenberger, Lehrer, in Unterstrass.

Ausschreibung von Stipendien für Ausbildung von Sekundarlehrern.

Es werden anmit für wissenschaftlich und pädagogisch gehörig vorgebildete Jünglinge, welche durch den Besuch der Lehramtschule sich zu Sekundarlehrern ausbilden wollen, Stipendien für das Sommersemester ausgeschrieben. Bewerber haben ihre Anmeldungen bis spätestens den 17. März 1878 der Erziehungsdirektion einzureichen und sich über ihre Familien- und Vermögensverhältnisse, sowie über ihre Vorbildung auszuweisen.

Zürich, 13. Hornung 1878.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär:
Grob.

Soeben ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen, sowie vom **Verlags-Magazin in Zürich** direkt (gegen Einsendung des Beitrags in Frankomarken) bezogen werden:

Pius der Neunte, der Unfehlbare.

Heldengedicht in 14 Gesängen

von
Sebastian Knochenhauer,
dem Meistersänger.

80 Seiten. 8°. — Preis: 60 Cts.

Pii Noni Heldenleben

Hat beschlossen sich soeben.

Von dem Leben giebt Bericht
Dieses anmuthsvoll' Gedicht.

Von **C. Ruckstuhl**, Lehrer, in Winterthur kann bezogen werden:

Veilchenstrauß.

30 zwei-, drei- und vierstimmige Lieder (Originalkompositionen) für Sekundar- und Singschulen und Frauenschöre. 32 Druckseiten. Preis 50 Rappen.

Promotionsprüfungen an den deutschen Seminarien

und Patentprüfungen für Primarlehramtskandidaten.

Die diesjährigen Prüfungen an den Seminarien des alten Kantonstheils und die Patentprüfungen für deutschsprechende Primarlehrer und Primarlehrerinnen werden stattfinden:

I. Für das Seminar in Münchenbuchsee.

Oeffentliche Schlussprüfungen: Montag den 1. April.

Patentprüfungen: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag den 2., 3. und 4. April.

Aufnahmsprüfungen: Dienstag den 23. April.

II. Für das Seminar in Hindelbank.

Oeffentliche Schlussprüfung: Donnerstag den 28. März.

III. Patentprüfungen für Primarlehramtskandidatinnen im Gebäude der Einwohnermädchenanstalt in Bern.

a. Handarbeit und schriftliche Prüfungen: Freitag und Samstag den 5. und 6. April.

b. Mündliche Prüfungen: Montag, Dienstag und Mittwoch den 8., 9. und 10. April.

Zu obigen Patentprüfungen werden auch solche Kandidaten und Kandidatinnen zugelassen, welche ihre Bildung nicht in einer der öffentlichen Lehrerbildungsanstalten des Kantons erhalten haben. Sie haben sich zu diesem Zwecke bis 15. März nächsthin bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden und der Anmeldung folgende Ausweisschriften beizulegen:

- einen Taufschein;
- einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
- einen kurzen Bericht und Zeugnisse über den genossenen Unterricht;
- ein Sittenzeugnis (von kompetenter Behörde);
- ein Zeugniss der Ortsschulkommission und des Schulinspektors, falls der Kandidat bereits als provisorischer Lehrer angestellt war.

Bern, den 7. Februar 1878.

(B 319)

Erziehungsdirektion.

Sekundarlehrerstelle.

Die dritte Sekundarlehrerstelle in **Riehen** (Kanton Basel-Stadt) mit einer Jahresbesoldung von Fr. 75.—90 per Stunde bei circa 30 Stunden wöchentlichem Unterricht wird hiemit zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Bewerber haben sich bis 20. Februar unter Einsendung der Zeugnisse und des Studienganges bei dem Unterzeichneten schriftlich anzumelden.

Riehen, 7. Februar 1878.

Der Präsident der Schulkommission:

G. Linder, Pfarrer.

Offene Lehrerstelle

an der oberen gemischten Schule zu **Zofingen**.

Besoldung Fr. 1600 bis 2000. Schriftliche Anmeldung bis 1. März 1878 bei der Schulpflege Zofingen, deren Präsidium zu weiterer Auskunft bereit ist.

Beizulegende Ausweise: Wahlfähigkeitsakte und ein Leumundszeugniss vom Gemeinderath des letzten Wohnortes.

Aarau, 8. Februar 1878.

Für die Erziehungsdirektion:

Spühler, Direktionssekretär.

A 6 Q